



GESCO AG, Wuppertal

Wertpapier-Kenn-Nummer A1K020
ISIN DE000A1K0201

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 30. September 2014 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 24. Juni 2014 seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2014 bis zum Inkrafttreten der neuen Kodexfassung vom 5. Mai 2015 am 12. Juni 2015 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

- **Ziffer 4.2.1 Satz 1: Vorstandsvorsitzender oder -sprecher**

Der Vorstand der GESCO AG besteht aus zwei Personen; ein Vorsitzender oder Sprecher ist nicht benannt. Die beiden Mitglieder des Vorstands ergänzen sich in fachlicher Hinsicht und verfügen über klar abgegrenzte Zuständigkeiten. Im Sinne der bestehenden Gesamtverantwortung arbeiten die Vorstandsmitglieder nicht nur eng und vertrauensvoll, sondern auch gleichberechtigt zusammen.

- **Ziffer 5.3: Bildung von Aufsichtsratsausschüssen**

Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus drei Personen. Diese Größe hat sich als ausgesprochen effektiv erwiesen, da sowohl übergeordnete strategische Themen als auch Detailfragen intensiv und ohne Effizienzverlust im Gesamtaufsichtsrat erörtert und entschieden werden können. Eine Bildung von Ausschüssen erachten wir daher für nicht zweckmäßig. Vielmehr sehen wir gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen in alle Themen involviert sind.

- **Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2: Erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der GESCO AG umfasst neben einer festen Komponente und einem Sitzungsgeld auch eine erfolgsorientierte Komponente, die sich am Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter bemisst. Etwaige Konzernfehlbeträge werden auf das nächste Jahr vorgetragen und mit positiven Beträgen verrechnet. Nach unserer Überzeugung entspricht diese Regelung einer nachhaltigen und unternehmerischen Denkweise und sollte auch der vom Kodex geforderten Ausrichtung an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung gerecht werden. Da gleichwohl nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, erklären wir vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex.

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären darüber hinaus gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 seit deren Veröffentlichung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 mit den vorstehend begründeten Ausnahmen der Ziffer 4.2.1 Satz 1, Ziffer 5.3 und Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 sowie der nachfolgenden Ausnahme entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

- **Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1: Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat**
Nach Überzeugung des Aufsichtsrats der GESCO AG entspricht eine langfristig angelegte Tätigkeit im Aufsichtsrat dem auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit angelegten Geschäftsmodell der GESCO AG. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat weder für angemessen noch für zweckmäßig.

Wuppertal, im Dezember 2015

GESCO AG

Für den Aufsichtsrat

Klaus Möllerfriedrich

Für den Vorstand

Dr. Hans-Gert Mayrose

Robert Spartmann